

§ 12.

Die niedergelegten Muster zc., sowie deren Abbildungen werden vier Jahre nach Ablauf der Schutzfrist aufbewahrt. Demnächst ist der Urheber, bezw. sein Rechtsnachfolger aufzufordern, die Muster zc. wieder in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über dieselben anderweitig verfügt werden würde.

Wenn der Urheber, bezw. sein Rechtsnachfolger die Muster zc. nicht in Empfang nimmt, so ist wegen deren weiterer Verwendung die Bestimmung des Reichskanzler-Amtes im geordneten Geschäftswege einzuholen.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

A.

Musterregister.

| Vorkaufense Nummer. | Name, bezw. Firma des Anmeldenden. | Tag und Stunde der Anmeldung. | Bezeichnung des angemeldeten Modells. | Angabe: ob das Muster für Flächen-erzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist. | Schutzfrist. | Verlängerung der Schutzfrist. | Atten über das Musterregister. | Bemerkungen. |
|---------------------|------------------------------------|-----------------------------------|---|---|--------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. |
| 1. | Firma Schmidt u. Co. in Leipzig. | 1. April 1876, Vormittags 9 Uhr. | 1 Muster für Teppiche, offen, Fabriknummer 100. | Flächen-erzeugnisse. | 1 Jahr. | | Bd. 1. S. 1. | |
| 2. | Fabrikant Schulz in Leipzig. | 2. April 1876, Vormittags 10 Uhr. | 1 versiegeltes Packet mit 20 Mustern für Tapeten, Fabriknummer 10—29. | Flächen-erzeugnisse. | 3 Jahre. | | | |